

4776/AB
Bundesministerium vom 04.03.2021 zu 4829/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.015.759

Wien, 24.2.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4829/J** der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend CBD-Klassifizierung in Österreich wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Plant das Gesundheitsministerium den Erlass aus dem Jahr 2018 wieder aufzuheben?*
- *Falls ja: Für wann ist dies vorgesehen?*
- *Falls nein: Mit welcher Begründung wird der gesetzeswidrige Zustand, der durch diesen Erlass besteht, weiter aufrecht erhalten?*

In einem aktuellen Urteil hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse, CBD, anders als Tetrahydrocannabinol (gemeinhin als THC bezeichnet), offenbar keine psychotropen Wirkungen oder schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat.

Die Ausführungen im Erlass zum Einsatz von Cannabinoiden in Lebensmitteln bleiben davon derzeit unberührt. Die Unzulässigkeit des Inverkehrbringens von CBD-haltigen

Lebensmitteln leitet sich direkt aus der Novel Food Verordnung ab. Die Novel Food Verordnung sieht vor, dass neuartige Lebensmittel erst dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie einer Sicherheitsbewertung unterzogen wurden.

Es handelt sich um keine nationale Maßnahme Österreichs. Die Sichtweise zu CBD-haltigen Lebensmitteln als neuartige Lebensmittel ist in den EU Mitgliedstaaten einheitlich.

Wie bereits kommuniziert, setzt sich mein Ressort dafür ein, dass die Zulassungsanträge von CBD-haltigen Lebensmitteln auf EU-Ebene zügig bearbeitet werden. Auch betreffend die Verwendung von CBD in kosmetischen Mitteln ist mein Ressort in Kontakt mit der Europäischen Kommission. Die Europäische Kommission wurde um Mitteilung ersucht, welche Auswirkungen das EuGH-Urteil auf die Richtlinie über kosmetische Mittel, die ebenfalls Bezug zum UN-Einheitsübereinkommen über Suchtmittel nimmt, hat, insbesondere, ob sich an der Einstufung als Suchtmittel im Bereich der kosmetischen Mittel etwas ändert.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

